

§. 23.

Bestimmung
des Handels im
Großen.

Großhändler dürfen nicht unter $\frac{1}{2}$ Faß, $\frac{1}{4}$ Tonne und unter $\frac{1}{2}$ Centner verkaufen. Bei Waaren, welche nicht nach den Flüssigkeitsmaßen, oder nach dem Gewichte verkauft werden, ist der in den Instructionen der Großhändler, nach Verschiedenheit der Waaren und Umstände, bestimmte Grobfaß in Obacht zu nehmen.

§. 24.

Bestimmung.

Großhändler haben sich, vor Eröffnung ihres Großhandels, bei dem Beheimen Finanz-Collegio anzumelden, damit, nach Verschiedenheit der Localumstände und des Handels, die nähern Bedingungen desselben regulirt werden.

§. 25.

Nachsehung
der Eingangssac-
cise von dem
städtischen Käu-
fer.

Der städtische Einwohner und der Händler auf dem Lande hat von dem, was er von einem Großhändler, der die unter §. 20. 22. bemerkte Befreiung genießt, zu seinem Bedarf oder Kleinhandel erkaufte, die volle städtische Eingangssaccese zu entrichten; der Großhändler aber, unter eigener Vertretung, die Waare nicht eher verabfolgen zu lassen, bis die Accisverrechnung Selten des Käufers beigebracht worden ist.

§. 26.

2.) der Fabri-
kanten.

Diese entrich-
ten die Ein-
gangssaccese von
den Materiali-
en der Fabrikate
und das Gemein-
de sind dagegen
frei.

Fabrikanten und Handwerker haben, von den zum Betrieb ihrer Fabrik oder ihres Handwerkes nöthigen Materialien, sie mögen sich noch in rohem oder bearbeitetem Zustande befinden, beim Einbringen in die Stadt, die Eingangssaccese, nach den in dem Tarif enthaltenen Sätzen, zu entzagen. Erhalten sie solche jedoch aus einer accisbaren Stadt mit Passirzetteln, so sollen sie von Bezahlung der Nachschußsaccese befreit bleiben. Das von ihnen gefertigte Fabrikat selbst soll an dem Fabrikationsorte accisfrei seyn.

§. 27.

Bei Versen-
dungen in andre
accisbare
Städte.

Beim Einbringen solcher Fabrikate und Handwerkswaaren in andere accisbare Städte sind die Vorschriften des 19ten §. zu befolgen.

§. 28.

Besondere Be-
stimmungen we-
gen der Lein-
wandmanufac-
tur.

Hinsichtlich der Leinwandmanufaktur in der Oberlausitz werden, zu thunlichster Erleichterung und Beförderung derselben, folgende besondere Anordnungen, sowohl für die Stadt als für das Land, ertheilt:

a.) alles leinene Garn, sowohl ausländisches, als inländisches, soll von der General-Handels-Actse in Städten und auf dem Lande, so wie bei dem Eingange in oberlausitzische Städte, freigelassen werden;